



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-LE	WW-St/GSt/Pa	Thomas Zotter	DW 12637 DW 142637	24.11.2017
0001.210/00				
16-INT/2017				

## Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Außerkrafttreten der Emittenten-Compliance-Verordnung 2007

Das Börsegesetz 2018 sieht weiterhin eine Verordnungsermächtigung zu einer Emittenten-Complianceverordnung (ECV) der FMA vor und stellt die Erfordernisse einer ECV in das pflichtgemäße Ermessen der FMA.

Die FMA führt als Argumente für das Außerkrafttreten der ECV zum einen bestehende Vorschriften, die sich aus dem Börsegesetz 2018 und die Marktmissbrauchsverordnung (EU 596/2014) sowie Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ergeben ins Treffen, zum anderen den Umstand, dass sich zuletzt keine Verletzungen der Vorschriften der ECV ergeben haben.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) stellt sich allerdings die Frage, ob nicht gerade der Umstand, dass es gegenwärtig in der Regel zu keinen Verletzungen der Vorschriften der ECV gekommen ist, auf deren Bestehen zurückzuführen ist.

Die BAK schlägt aufgrund dieser Überlegung vor, das Außerkraftsetzen der ECV einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.